

Satzung des Tennisclub Grün-Weiß Leverkusen e.V.

In der Fassung vom 20.10.2009

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Grün-Weiß Leverkusen e.V.“
Er hat seinen Sitz in Leverkusen.
2. Der Verein ist Mitglied im Tennisverband Mittelrhein.
3. Zweck des Vereins ist es, den Angehörigen aller Berufsschichten und Altersgruppen die Möglichkeit zu bieten, den Tennissport zu betreiben und somit die Freizeit zu nutzen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Das Geschäftsjahr währt vom 1.Januar bis 31.Dezember.
7. Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Die Geschäftsordnung sowie Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann aktives Mitglied werden. Eine passive Mitgliedschaft ist möglich. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Unter Berücksichtigung der Größe der Anlage sollte die Mitgliederzahl mindestens 100 stimmberechtigte, höchstens 200 stimmberechtigte betragen. Diese Anzahl kann durch jugendliche Mitglieder in dem Maße überschritten werden, wie der Vorstand dies für vertretbar hält.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich. Sie ist ausschließlich in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand zu erklären. In begründeten Einzelfällen ist auf Antrag eines Vereinsmitglieds eine Abweichung von der Kündigungsfrist möglich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand wird ermächtigt, im Bedarfsfall erforderliche Unterlagen oder Nachweise zu verlangen.
3. Eine Änderung der Mitgliedschaft vom aktiven zum passiven Mitglied oder ein Tarifwechsel ist nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich. Der Antrag ist dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich unter Darlegung der Gründe einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es im Interesse des Vereins und zur Wahrung des Ansehens des Vereins erforderlich ist. Säumige Zahlung von Mitgliedsbeiträgen kann ebenso zum Ausschluss führen. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, der mit Dreiviertel-Mehrheit entscheidet.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr, der Eigenleistungen (Arbeitsstunden), Gebühren und Umlagen und deren Zahlung werden in der Beitragsordnung des Vereins festgelegt.
2. Die Beitragsordnung und deren Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gegeben.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer.
6. Über die Mitgliederversammlung fertigt der Geschäftsführer ein Protokoll an, das er jeweils der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorlegt.
7. Der Vorstand hat außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder eine solche schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Versammlung muss innerhalb von vier Wochen ab Eingang der Anträge vom Vorstand einberufen werden.
8. Aus begründetem Anlass kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - Erster Vorsitzender
 - Stellvertretender Vorsitzender
 - Geschäftsführer
 - Stellvertretender Geschäftsführer
 - Kassenwart
 - Sportwart
 - Jugendwart.
2. Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
3. Der Vorstand haftet nur bei grober Fahrlässigkeit oder wenn ihm Vorsatz nachgewiesen wird.
4. Vereinsintern gilt folgende Regelung: Über Ausgaben bis 50,- € kann der Vorsitzende, soweit dieser nicht erreichbar ist, sein Stellvertreter entscheiden. Über Ausgaben bis zu 250,- € müssen zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam entscheiden, wobei einer davon der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.
Zu Ausgaben, die 250,- € im Einzelfall hinausgehen, wird der Vorsitzende vom gesamten Vorstand durch Mehrheitsbeschluss ermächtigt.
5. Zeichnungsberechtigt sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Kassierer.

§ 7 Vertretung und Vollmacht

1. Der 1.Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der 1.Geschäftsführer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei von diesen vertreten.

§ 8 Gewinnanteile, Vergütung, Vereinsvermögen

1. Kein Mitglied des Vereins erhält Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 9
Auflösung des Vereins

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leverkusen, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
1. Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Die hierfür einberufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 25% aller Mitglieder an ihr teilnehmen.

§ 10
Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Leverkusen.
2. Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erfolgt beim Amtsgericht Köln.